

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 01. Oktober 2019
BESCHLUSS NR. 2019-252
SEITE 1 von 2

Entschädigungsverordnung (EVO) 2020 / Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre
Teilrevision per Mitte Legislaturperiode 2018/2022 9.0.0

1. Ausgangslage

Auf Mitte der laufenden Legislaturperiode kann der Stadtrat gemäss Art. 5 der Entschädigungsverordnung (EVO) jeweils eine teuerungsbedingte Anpassung der in Art. 2 und 4 festgelegten Ansätze dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen. Als Grundlage werden die vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossenen und an das Personal ausgerichteten Teuerungszulagen herangezogen.

Die letzten Angleichungen der Ansätze wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 3. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 vorgenommen. Darin wurden die Teuerungszulagen bis und mit 2012 berücksichtigt. Für die Jahre 2013 bis 2017 haben sich keine Teuerungszulagen angesammelt. Die zwischenzeitlich nicht ausgeglichene Teuerung berechnet sich wie folgt:

0.5% Teuerungszulage ab 1. Januar 2018

1.0% Teuerungszulage ab 1. Januar 2019

1.5% Total gewährte Teuerungszulagen

2. Anpassung der Entschädigungsverordnung (EVO)

Alle in Art. 2 und 4 festgesetzten Ansätze gemäss Art. 5 der EVO werden per 1. Januar 2020 der Teuerung (1.5%) angepasst. Zusätzlich wurde die Verordnung durch die Abteilungsleitenden auf Änderungen sowie ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Abgesehen von redaktionellen Änderungen ergaben sich keine Anpassungen.

Auf Antrag des Finanzausschusses

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Änderungen der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) gemäss Vorlage vom September 2019 werden genehmigt.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 01. Oktober 2019
BESCHLUSS NR. 2019-252
SEITE 2 von 2

2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Änderungen der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) gemäss Vorlage vom September 2019 zu genehmigen und per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Lohnbuchhaltung

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

VERSANDT:
03.10.2019

